



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – Einbeziehungssatzung „Ebertshausen – Nördliches Oberfeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 die von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) aus Augsburg ausgearbeitete Einbeziehungssatzung „Ebertshausen – Nördliches Oberfeld“ der Gemeinde Odelzhausen in der Fassung vom 19.04.2021 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Ebertshausen – Nördliches Oberfeld“, die aus der Planzeichnung (mit Verfahrensvermerken), den textlichen Festsetzungen und der Begründung besteht, bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und die Planzeichnung (mit Verfahrensvermerken), den textlichen Festsetzungen und der Begründung sind außerdem auf folgender Webseite der Gemeinde einsehbar: [http://www.Odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.Odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche%20Bekanntmachungen).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 – 18.30 Uhr

Odelzhausen, den 28.04.2021



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung
durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens
anzubringen am 30.04.2021

Anschlag ist frühestens
abzunehmen am 31.05.2021